



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0015 - 0016, DOK 311.15:516.72/017

**UV-Schutz und Zuständigkeit in Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO  
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.02.1983 -  
L 2 Ua 2017/81 - 3**

UV-Schutz und Zuständigkeit in Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
09.02.1983 - L 2 Ua 2017/81 - 3 -

Bezug: BAGUV-Rundschreiben Nr. 56/82 vom 08.12.1982 (vgl.  
"Aktueller Informationsdienst für die  
berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung" Nr. 12/1982 vom  
20.12.1982, S. 12-14)

Mit dem oben angegebenen Rundschreiben haben wir unsere Mitglieder  
von einem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 05.05.1982  
unterrichtet, in welchem Unfallversicherungsschutz nach § 539  
Abs. 1 Nr. 15 RVO verneint wurde, weil der Bauherr im  
Unfallzeitpunkt noch nicht die nach außen erkennbare Absicht  
hatte, den Antrag gemäß §§ 82, 83 II. WoBauG auf Anerkennung  
seines Bauvorhabens als steuerbegünstigt zu stellen.  
In dem als Anlage beigefügten Urteil desselben Gerichts vom  
09.02.1983 steht erneut die Rechtsfrage im Vordergrund, bis zu  
welchem Zeitpunkt der Bauherr die Absicht zur Antragstellung nach  
dem II. WoBau gefaßt haben muß und wie seine diesbezüglichen  
Erklärungen gegenüber dem Unfallversicherungsträger auszulegen  
sind.

Der Unfall ereignete sich bei der Errichtung einer Doppelgarage,  
die der Bauherr in Ergänzung seines bereits sieben Jahre zuvor als  
steuerbegünstigt anerkannten Bauvorhabens erstellen ließ. Drei  
Monate nach dem Unfall gab der Bauherr in einem Formular der am  
Gerichtsverfahren beteiligten Bau-BG an, daß er keinen  
Steuerbegünstigungsantrag stellen wolle, fügte allerdings den  
sieben Jahre zuvor für das Wohngebäude erteilten  
Anerkennungsbescheid diesem Formular bei. Das LSG wertet dieses  
Verhalten so, daß der Bauherr schon beim Beginn des Baus der  
Doppelgarage, jedenfalls aber im Unfallzeitpunkt davon ausging,  
dieser Bau werde ebenfalls von dem früheren Anerkennungsbescheid  
erfaßt. Insoweit erweist sich das Urteil des LSG als Fortsetzung  
der eigenen sowie der Rechtsprechung des BSG zu dem subjektiven  
Tatbestandsmerkmal "geschaffen werden soll" in § 539 Abs. 1 Nr. 15  
RVO. Für die Zulassung der Revision bestand daher aus der Sicht  
des LSG kein Anlaß.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 26/83 vom 11.04.1983 des Bundesverbandes der  
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)

